

Wurfzettel Nr. 233

Amtliche Mitteilungen für den Stadtkreis Würzburg

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

Lebensmittelversorgung in der 86. Periode vom 4. 3. bis 31. 3. 46

A.

Für die 86. Zuteilungsperiode wurden die Lebensmittelrationen wie folgt festgesetzt:

	Säuglinge bis 1	Kleinstkinder 1 bis 3	Kleinkinder 3 bis 6	Kinder 6 bis 10	Jugendliche 10 bis 18	Erwachsene über 18
R-Brot	—	3000	4800	10600	15000	11000
W-Brot	—	1000	1000	1000	1000	1000
Fett	400	400	400	400	400	400
Fleisch	—	200	400	600	800	600
Nährmittel	2000	600	600	600	600	600
Käse	—	—	125	250	250	125
Quark	125	125	125	125	125	125
Kaffee-Ersatz	—	—	—	100	100	200
Zucker	1250	250	125	—	—	—
Marmelade	250	250	—	—	—	—
Kartoffel	2000	5000	12000	12000	16000	12000
E-Milch	—	—	—	6 L	6 L	3,5 L
V-Milch	21 L	21 L	14 L	—	—	—

Zu diesen Grundrationen erhalten zusätzlich:

1. Werd. u. still. Mütter	2. Teil-Schwerarbeiter	3. Schwerarbeiter	4. Schwerstarbeiter
R-Brot — g	3000	4200	9200
Fett 400 "	200	400	600
Fleisch 800 "	400	800	1200
Nährmittel 3000 "	1000	2000	2000
Käse 500 "	—	125	250
Quark 250 "	—	125	250
Kaffee-Ersatz — "	100	100	200
Zucker 125 "	—	—	—
Marmelade 250 "	—	—	—
Kartoffel 2000 "	2000	4000	8000
Vollmilch 14 Lt.	—	—	—

B.

Es werden abgegeben:

Fleisch: Auf die jeweils mit einer Mengenangabe versehenen Fleischabschnitte der Versorgungskarten.
Brot:

a) Roggenbrot: Auf die jeweils mit einer Mengenangabe versehenen Brotabschnitte der Versorgungskarten.

b) Weißbrot: In Höhe von 1000 g auf die mit einer 50 g Mengenangabe versehenen Weißbrotabschnitte der Weißbrotkarte. Diese Abschnitte sind getrennt von den anderen Brotabschnitten im Markenrücklauf abzurechnen. An Stelle von 1000 g Weißbrot können auch 750 g Weißmehl der Type 1050 oder Backwaren im Verhältnis zum Mehlanteil abgegeben werden.

Fett: a) Je 62,5 g Margarine auf die Fettabschnitte der Grundkarten mit der Mengenangabe 62,5 g und den Ziff. III u. IV.
b) Auf die übrigen mit Mengenangabe versehenen Abschnitte der Grundkarten Butter in Höhe der Mengenangabe.

Die Abschnitte für Fett der Zusatzkarten für Teilschwer-, Schwer- und Schwerstarbeiter sowie der Berechtigungskarte für werdende und stillende Mütter und der 1, 2 und 7 Tageskarten sind mit Butter zu beliefern.

Da Säuglinge und Kleinstkinder in der 86. Zut.-Periode für ihren gesamten zustehenden Rationssatz in Fett Butter erhalten, kommt auch auf die Abschnitte mit der Mengenangabe 62,5 g der III. und IV. Woche (diese Abschnitte weisen keine römischen Ziffern auf) Butter zur Verteilung.

Käse: Auf die jeweils mit einer Mengenangabe versehenen Käseabschnitte der Versorgungskarten, ferner je 62,5 g auf die Abschnitte „Käse 2“.

Quark: Auf die jeweils mit einer Mengenangabe versehenen Quarkabschnitte der Versorgungskarten, ferner je 125 g auf die Abschnitte mit der Bezeichnung „Quark“.

Wenn die Quarkabschnitte nicht beliefern werden können, weil die Ware nicht zur Verfügung steht, so können an Stelle 125 g Quark 62,5 g Weichkäse abgegeben werden.

Nährmittel: Auf die jeweils mit einer Mengenangabe versehenen Nährmittelabschnitte der Versorgungskarten 86.

Kaffee-Ersatz: Auf die jeweils mit einer Mengenangabe versehenen Kaffee-Ersatz-Abschnitte der Versorgungskarten 86.

Zucker: Auf die jeweils mit einer Mengenangabe versehenen Zuckerabschnitte der Versorgungskarten 86.

Marmelade: Auf die jeweils mit einer Mengenangabe versehenen Marmeladeabschnitte der Versorgungskarten.

Vollmilch:

Je $\frac{3}{4}$ 1 täglich für Säuglinge Normalverbraucher auf Bestellschein.

Je $\frac{3}{4}$ 1 täglich für Kleinstkinder Normalverbraucher und TSV/Fl. und Schlachtf. auf Bestellschein.

Je $\frac{1}{2}$ 1 täglich für Kleinkinder Normalverbraucher, TSV/Fl. u. Schlachtf. und für werdende und stillende Mütter auf Bestellschein.

Entnahmte Frischmilch:

Je $\frac{1}{4}$ 1 täglich (außer Sonntags) für Kinder und Jugendliche Normalverbraucher und TSV/Fl. u. Schlachtf. auf Bestellschein.

Je $\frac{1}{8}$ 1 täglich für Erwachsene Normalverbraucher und TSV/Fleisch und Schlachtf. auf Bestellschein.

Die Vollmilch- und Frischmilchbestellscheine, die mit der Benennung des jeweiligen Ernährungsamtes versehen sind, sind nur im Bereich des die Lebensmittelkarten ausgebenden Ernährungsamtes gültig und bedürfen bei Umzügen einer Absiegelung durch das Ernährungsamt bzw. der Kartenstelle des Zuzugsortes.

Es können auf Grund dieser Vorschrift also in Würzburg-Stadt nur die mit dem Aufdruck Würzburg-Stadt oder soweit es sich um fremde Aufdrucke handelt, mit dem Dienstsiegel der zuständigen Kartenstelle versehenen Vollmilch- oder Frischmilchbestellscheine angenommen und im Markenrücklauf bewertet werden. Andere Bestellscheine werden zurückgewiesen.

Kartoffeln:

a) Für Erwachsene, Jugendliche, Kinder und Kleinkinder je 3 kg auf die Wochenabschnitte 86 der Kartoffelkarte.

Hierzu erhalten Jugendliche zusätzlich auf die Sonderabschnitte der Lebensmittelkarte 86 mit der Bezeichnung „Jgd. 86 A“, „SV 3 86 A“, „SV 4 86 A“, je 4 kg.

b) Für Kleinstkinder, für die noch nicht eingekellert ist, je 5 kg auf die Sonderabschnitte der Lebensmittelkarte 86 mit der Bezeichnung „Klst 86 A“, „SV 9 86 A“, „SV 8 86 A“.

c) Für Säuglinge für die noch nicht eingekellert ist, je 2 kg Speisekartoffeln auf den Sonderabschnitt der Säuglingskarte 86 mit der Bezeichnung „Sgl 86 A“.

Die nach b) und c) aufgerufenen Abschnitte berechtigen jedoch nur dann zum Bezug von Kartoffeln für Säuglinge und Kleinstkinder, wenn die Abschnitte von der zuständigen Bezirksstelle abgesiegelt sind.

Eine Absiegelung kann jedoch nur für solche Bezugsberechtigte erfolgen, für die die Kartoffelkarte zurückgegeben wurde. Die Letzverteiler erhalten für den Fall b) und c) nur Bezugsscheine gegen Vorlage solcher abgesiegelter Abgabeabschnitte.

C. Sonderregelungen

1. Kindernährmittel.

a) Für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Monat:

An der Lebensmittelkarte Kleinstkinder, TSV 9, TSV 8 und der SV-Brotkarte für Vollselbstversorger befinden sich 2 Brotabschnitte zu je 500 g R-Brot mit dem Zeichen . Auf diese Abschnitte können für Kinder bis zum vollendeten 18. Monat an Stelle von Brot Kindergetreidenährmittel bezogen werden und zwar in der Weise, daß für 500 g R-Brot 375 g Kindergetreidenährmittel ausgegeben werden.

Der Bezug ist aber nur dann möglich, wenn die betreffenden Abschnitte mit einem Siegel der Bezirksstelle versehen sind. Diese Regelung ist von der 86. Zut.-Periode an neu. Die bisherige Regelung, wonach gegen Entwertung der Brotabschnitte Berechtigungsscheine auszustellen waren, entfällt.

b) Für Kinder bis zu 1 Jahr (Sgl.):

Die gesamten Nährmittelabschnitte der Karten für Säuglinge (8 Abschnitte a 250 g) berechtigen wahlweise zum Bezug von Kindergetreidenährmitteln, wobei ebenfalls für 500 g Brot 375 g Kindergetreidenährmittel ausgegeben werden können.

Da die Nährmittelabschnitte jedoch die Rationshöhe von 2000 g haben und die Originalpackung in Kindergetreidenährmitteln 375 g beträgt, können in Packungen bei vollem Verbrauch der Abschnitte nur 5 mal 375 = 1875 g Kindergetreidenährmittel bezogen werden, es bleibt damit eine unausgenutzte Spalte von 125 g, für die der Letzverteiler Grieß ausgeben darf. Soweit nach diesen Vorschriften Kindergetreidenährmittel gewünscht werden, sind die betreffenden Abschnitte ebenfalls von der Bezirksstelle mit einem Siegel zu versehen.

2. Zwieback:

a) Für Kinder bis zu 6 Jahren der Normalverbraucher und Teilselbstversorger:

An den Karten für Klein-, Kleinstkinder, TSV 5, TSV 6, TSV 8, TSV 9 befinden sich Abschnitte für Brot zu je 100 g, die mit einem „Z“ gekennzeichnet sind. Auf diese Abschnitte können je 80 g Zwieback bezogen werden.

b) Für Kinder bis zu 6 Jahren von Selbstversorgern in Brot:

An der SV-Brotkarte befinden sich 2 Brotabschnitte a 500 g, die mit „Z“ gekennzeichnet sind. Auf diese Brotabschnitte können für Kinder bis zu 6 Jahren je 400 g Zwieback bezogen werden. Der Bezug ist jedoch nur möglich, wenn die betreffenden Abschnitte von der Bezirksstelle mit einem Dienstsiegel versehen sind.

Die Abschnitte sind vom Letzverteiler getrennt im Markenrücklauf einzureichen.

3. Zuckerbestandsmeldung durch Letzverteiler.

Alle Letzverteiler werden darauf aufmerksam gemacht, daß am Montag, den 4. März 1946, die Meldung über den Bestand an Zucker nach dem vorgeschriebenen Formblatt beim Ernährungsamt B, Zellerstraße 40, Zimmer 98 abzugeben ist.

Dieser Termin ist vom Ministerium vorgeschrieben. Wer seine Meldung an diesem Tage nicht abgibt, wird von der weiteren Belieferung mit Zucker ausgeschlossen.

4. Gutschriften durch Letzverteiler.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Letzverteiler für die Abschnitte der Lebensmittelkarten, die ja nur in der Zeit der jeweils gültigen Zuteilungsperiode eingelöst werden dürfen, bei Periodenwechsel keine Gutschrift erteilen dürfen.

Es wird aber weiterhin darauf aufmerksam gemacht, daß auch ein Umtausch von verfallenen Lebensmittelkartenabschnitten gegen Reisemarken durch den Letzverteiler unzulässig ist.

Würzburg, den 25. Februar 1946.

Der Oberbürgermeister der Stadt Würzburg

G. Pinkenburg